Vereinbarung über Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen bei Begrünung im Wein- und Obstbau

zwischen

Eigentümer/Nutzungsberechtigter	Tel. Nr./Fax/E-Mail, Handynr.
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl / Wohnort	
Bankverbindung (Geldinstitut, Konto-Nr. mit IBAN ι	u. BIC)
Steuernummer	Betriebsnummer
- künftig als Winze	r/Obstbauern bezeichnet -
	und
der Fernwasserversorgung Franken , Fernwass	erstraße 2, 97215 Uffenheim
<u>Grundsatz:</u>	
Der Winzer/Obstbauer, sowie die von ihm bea grundwasserschonenden Wein- und Obstbau d	•

Anordnungen der Schutzgebietsverordnung des zuständigen Landratsamtes.

mit den Winzern/Obstbauern.

Das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind sämtliche vom Winzer/Obstbauern als Reb- oder Obstland genutzten Flächen, die in den Wasserschutzgebieten der Fernwasserversorgung Franken Sulzfeld/Marktsteft und Volkach/Astheim liegen. Zusätzlich werden die Flächen, die sich im gesamten Wassereinzugsgebiet der nachstehenden Gemarkungen befinden, mit einbezogen.

Marktsteft	Volkach
Michelfeld	Escherndorf
Marktbreit	Astheim
Sulzfeld	Gaibach
	Obervolkach
	Fahr
	Köhler

Sie ergeben sich aus dem **Flächennutzungsnachweis FNN** (EDV-Ausdruck des Amtes für Landwirtschaft oder dgl.) des Winzers/Obstbauers. Dieser ist <u>bis spätestens 31. Mai jeden Jahres</u> unaufgefordert der Fernwasserversorgung Franken vorzulegen.

§ 2

Zu beachtende Anordnungen und Verbote im Weinbau

Der Eigentümer/Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Beachtung, Einhaltung und Duldung der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung für das betreffende Wasserschutzgebiet.

Er verpflichtet sich, auf seinen im Wassereinzugsgebiet liegenden Flächen zum regelmäßigen Anbau von Zwischenfrüchten bzw. zur Dauerbegrünung. Der Zwischenfruchtanbau muss ohne Stickstoffdüngung erfolgen. Pflanzenschutzmittel zur Regulierung der Verunkrautung im Zwischenfruchtanbau sind nicht zulässig.

Die Aussaat muss spätestens in den Monaten August/September erfolgen. Ein Umbruch darf erst nach dem Winter, frühestens in den Monaten März/April, erfolgen.

Zu beachtende Anordnungen und Verbote im Obstbau

Der Eigentümer/Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Beachtung, Einhaltung und Duldung der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung für das betreffende Wasserschutzgebiet.

Er verpflichtet sich, auf seinen im Wassereinzugsgebiet liegenden Obstanlagen eine Dauerbegrünung einzusäen und zu erhalten.

Die Dauerbegrünung muss mindestens 60 % der Gesamtfläche abdecken. Herbizide zur Regulierung der Verunkrautung sind in der Dauerbegrünung nicht zulässig. Unterbaumstreifen (max. 40 % der Gesamtfläche) dürfen demnach behandelt werden. Die Dauerbegrünung darf von Oktober bis März nicht gemulcht werden. Eine Stickstoffdüngung der Dauerbegrünung darf nicht erfolgen.

§ 3

Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen

Im Weinbau erhält der Eigentümer/Nutzungsberechtigte pro Hektar und Jahr beim Anbau

mit winterhartem Zwischenfruchtgemenge	128,00€	
mit winterhartem Zwischenfruchtgemenge 1/2	64,00€	(jede 2. Zeile begrünt)
mit winterharter Zwischenfrucht	103,00€	
mit winterharter Zwischenfrucht ½	51,50€	(jede 2. Zeile begrünt)
bei Dauerbegrünung	103,00€	
bei Dauerbegrünung ½	51,50€	(jede 2. Zeile begrünt)

Im Obstbau erhält der Eigentümer/Nutzungsberechtigte pro Hektar und Jahr

bei Dauerbegrünung (mind. 60 % der Gesamtfläche) 90,00 €

Voraussetzung für die Fälligkeit der Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen ist, dass der Eigentümer/Nutzungsberechtigte die Flächen im Ausgleichszeitraum selbst bewirtschaftet und die Anforderungen dieses Vertrages erfüllt und der Antrag auf Ausgleichszahlung der Fernwasserversorgung Franken bis 31. Oktober vorliegt.

In diesem Fall ist der entsprechende Betrag jeweils bis zum 15. April des Folgejahres zur Zahlung fällig.

§ 4

Gestattung

Der Winzer/Obstbauer gestattet der Fernwasserversorgung Franken oder den beauftragten Dritten das Betreten der Vertragsflächen und möglichst nach vorheriger Benachrichtigung die Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben.

§ 5

Mündliche Abreden

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden schriftlich von der Fernwasserversorgung Franken bestätigt.

§ 6

Datenschutz

Mit der Erhebung personenbezogener Daten und der Übermittlung von Angaben bezüglich des Betriebes ist der Landwirt einverstanden. Diese Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen und zum Wohle der Wasserschutzgebiete erhoben. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt. Die Übermittlung dieser Daten an öffentliche Stellen ist in § 15 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Eine Weitergabe an andere Dritte findet nicht statt.

Auf Nachfrage wird der Wasserversorger dem Landwirt darüber Auskunft geben, welche personenbezogenen Daten des Landwirts beim Wasserversorger gespeichert sind. Diese Anfrage ist schriftlich, unter Vorlage entsprechender Personalausweiskopie, an den Wasserversorger zu richten. Die Löschung der im Hause des Wasserversorgers gespeicherten Daten erfolgt, wenn die Speicherung gesetzlich unzulässig ist oder wenn die Einwilligung zur Speicherung schriftlich widerrufen wird oder die Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke werden von einem Löschungsverlangen nicht berührt.

§ 7

In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird zunächst für 3 Kalenderjahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern nicht der Eigentümer/Nutzungsberechtigte oder die Fernwasserversorgung Franken sie mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres kündigt.

§ 8

Kündigung

Die Fernwasserversorgung Franken kann bei Verstößen gegen diese Vereinbarung jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres entschädigungslos kündigen.

Die Vereinbarung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem gegebenenfalls die Anpassung an das veränderte Bayerische Kulturlandschaftsprogramm nicht möglich ist und/oder die gesetzliche Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Bayerischen Wassergesetzes sich ändert oder wegfällt.

Für den Antragsteller:	Für die Fernwasserversorgung Franken:	
	Uffenheim,	
Ort, Datum		
Unterschrift	Unterschrift	

Stand Juni 2013